

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.



OAG • Dr. Wilfried Knief • Neukamp 10 • 24253 Probsteierhagen

An
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
Herrn Thomas Gall
Postfach 7151

24171 Kiel

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Wilfried Knief

Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen

Telefon: 0 43 48 – 79 12

E-Mail: knief@ornithologie-schleswig-holstein.de

Internet: www.ornithologie-schleswig-holstein.de

Stellungnahme zu dem Entwurf der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane

Sehr geehrter Herr Gall,

vorab sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für so weit gehende Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wild lebende Vogelarten gem. Artikel 5 bis 8 VSchRL bzw. für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG wie sie in dem Entwurf der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane vorgesehen sind, nicht erfüllt sind, da weder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden in natürlichen Gewässern noch eine Gefährdung der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt durch Kormorane nachgewiesen werden konnten. In mehreren Stellungnahmen zu früheren Verordnungsentwürfen haben wir das ausführlich dargelegt (s. <http://www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/aktuelles/stellung.php>).

Gleichwohl begrüßen wir es, dass

- der Abschuss nur noch an den in § 1(1) aufgeführten Gewässern oder Gewässerteilen möglich sein soll und nicht mehr pauschal auf allen Küsten- oder Binnengewässern
- der Zeitraum auf den 15. August bis 31. März verkürzt worden ist. Um sicher auszuschließen, dass Altvögel getötet werden, die noch unselbständige Junge zu versorgen haben, dürfte der Abschuss allerdings nicht vor dem 1. September erlaubt sein
- der Abschuss nun auch in den EU-Vogelschutzgebieten Großer Plöner See und Selenter See verboten bleibt, und damit namentlich deren Bedeutung als Rastgebiete von internationaler Bedeutung nicht mehr gefährdet wird.

Postbank Hamburg
Konto: 113 688 201
BLZ: 200 100 20
IBAN: DE32 2001 0020 0113 6882 01
BIC: PBNKDEFF

Förde Sparkasse
Konto: 156 690
BLZ: 210 501 70
IBAN: DE77 2105 0170 0000 1566 90
BIC: NOLADE21KIE

- die Neugründung und Wiederbesetzung von Kolonien durch Störung außer im Nationalpark und in Naturschutzgebieten nun auch in den Schutzgebieten gem. Artikel 4 VSchRL (EU-Vogelschutzgebiete) untersagt ist. Damit sind Ausweichmöglichkeiten eröffnet, wenn die wenigen noch im Binnenland bestehenden Koloniestandorte durch zunehmende Prädation oder Abnutzung unbrauchbar werden.

An den übrigen Gewässern dürfen Störungen nur in der tatsächlichen Koloniebesetzungsphase vom 1. Februar bis 31. März möglich sein. Eine Erlaubnis ab 15. August ist nicht sachgerecht und es wäre nicht ausgeschlossen, dass Schlafplätze als Koloniegründungen angesehen und gestört werden würden.

Es gibt Hinweise dafür, dass nicht von allen Gewässern die geschossenen Kormorane und die Ringfunde gemeldet werden. Deshalb sollte mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass dies Voraussetzung ist für die Bewertung und Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Abschließend noch eine Anmerkung zu der in Ihrem Anschreiben in Aussicht gestellten finanziellen Entschädigung für Binnenfischer an Seen und Fließgewässern. Da in natürlichen Gewässern erhebliche Schäden nicht nachgewiesen werden konnten, fehlt auch dafür eine Begründung wie auch eine Bemessungsgrundlage. Die Annahme, dass jeder vom Kormoran gefangene Fisch einen entsprechenden Schaden für die Fischerei bedeutet, lässt die Komplexität des Ökosystems der Binnengewässer und die Dynamik von Fischpopulationen außer Acht und ist deshalb wissenschaftlich unhaltbar.

Auf jeden Fall sollte mit einer wie auch immer gearteten Subventionierung die Auflage verbunden werden, dass die Fischerei möglichst naturnah und ökologisch verträglich ausgeübt werden muss und dass weitere Eingriffe in den Kormoranbestand damit ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen